

Umweltbericht

zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg



Umweltbericht

zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg

Auftraggeber:

Stadt Marsberg
Lillers-Straße 8
34431 Marsberg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2573

Warstein-Hirschberg, Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
1.0 Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	2
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	3
1.2.1 Fachgesetze	3
1.2.2 Fachpläne	3
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes	5
2.1 Untersuchungsgebiet.....	5
2.2 Geografische und politische Lage.....	5
2.3 Naturschutzfachliche Planung	5
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	5
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	6
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	9
3.1 Untersuchungsinhalte	9
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	9
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	10
3.3.1 Immissionen.....	10
3.3.2 Erholung	10
3.4 Schutzgut Tiere	11
3.5 Schutzgut Pflanzen.....	11
3.6 Biologische Vielfalt	15
3.7 Schutzgut Fläche.....	15
3.8 Schutzgut Boden	16
3.9 Schutzgut Wasser	16
3.9.1 Teilschutzgut Grundwasser.....	16
3.9.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	17
3.10 Schutzgut Klima und Luft.....	17
3.11 Schutzgut Landschaft.....	18
3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	19
3.13 Wechselwirkungen	20
3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle	22
3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	22
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	23
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	23
4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	23

Verzeichnisse

5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens	25
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	25
6.2	Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens und Abrissarbeiten.....	25
6.3	Eingesetzte Techniken und Stoffe	25
6.4	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	25
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	26
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	27
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	28
	Quellenverzeichnis	31

Anlage 1 Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre
Berücksichtigung

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage der Teilgeltungsbereiche	1
Abb. 2	Teilgeltungsbereich 1 – Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan....	2
Abb. 3	Teilgeltungsbereich 1 – Darstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes.	2
Abb. 4	Teilgeltungsbereich 2 – Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan....	2
Abb. 5	Teilgeltungsbereich 2 – Darstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes.	2
Abb. 6	Lage der Biotopkatasterflächen.....	7
Abb. 7	Lage der gesetzlich geschützten Biotope	8
Abb. 8	Streuobstwiese.....	11
Abb. 9	Feuchter Grünlandbereich.....	11
Abb. 10	Gehölzbestand mit Ruderalfläche.	12
Abb. 11	Forsthaus.....	12
Abb. 12	Bestandssituation im Bereich des Teilgeltungsbereiches 1	12
Abb. 13	Streuobstwiese.....	13
Abb. 14	Feuchter Grünlandbereich.....	13
Abb. 15	Gehölzbestand mit Ruderalfläche.	13
Abb. 16	Forsthaus.....	13
Abb. 17	Grünland mit Bebauung im Hintergrund.	13
Abb. 18	Grünland des Teilgeltungsbereiches 2.	13
Abb. 19	Gehölzbestand im Westen.	14
Abb. 20	Angrenzendes Fließgewässer.....	14
Abb. 21	Bestandssituation im Bereich des Teilgeltungsbereiches	14
Abb. 22	Blick vom Teilgeltungsbereich 1 in südliche Richtung	18
Abb. 23	Blick vom Teilgeltungsbereich 2 in östliche Richtung	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.	20
--------	---	----

1.0 Einleitung

Das Ziel der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg ist die Rücknahme der gewerblichen Bauflächen als Reserveflächen aus dem Siedlungsflächenmonitoring der Stadt Marsberg. Die Gesamtfläche der Reserveflächen an gewerblichen Bauflächen soll mit der vorliegenden Änderung somit um ca. 3,6 ha reduziert werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg wurde im Jahr 1981 rechtswirksam. Die seinerzeit getroffenen städtebaulichen Ziele entsprechen in vielen Belangen nicht mehr den heutigen städtebaulichen Zielsetzungen. Dies betrifft unter anderem die damalige großflächige Ausweisung von gewerblichen Bauflächen an vielen Stellen im Stadtgebiet. Aus verschiedensten Gründen werden diese für die bauliche Entwicklung nicht mehr benötigt.

Aufgrund der landesplanerischen Zielsetzung, welche vorgibt, dass nicht benötigte Reserveflächen zurückzunehmen sind, ist die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg notwendig.

Der räumliche Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg teilt sich in zwei Teilgeltungsbereiche auf. Die Teilgeltungsbereiche befinden sich in den Stadtteilen Bredelar und Obermarsberg und sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

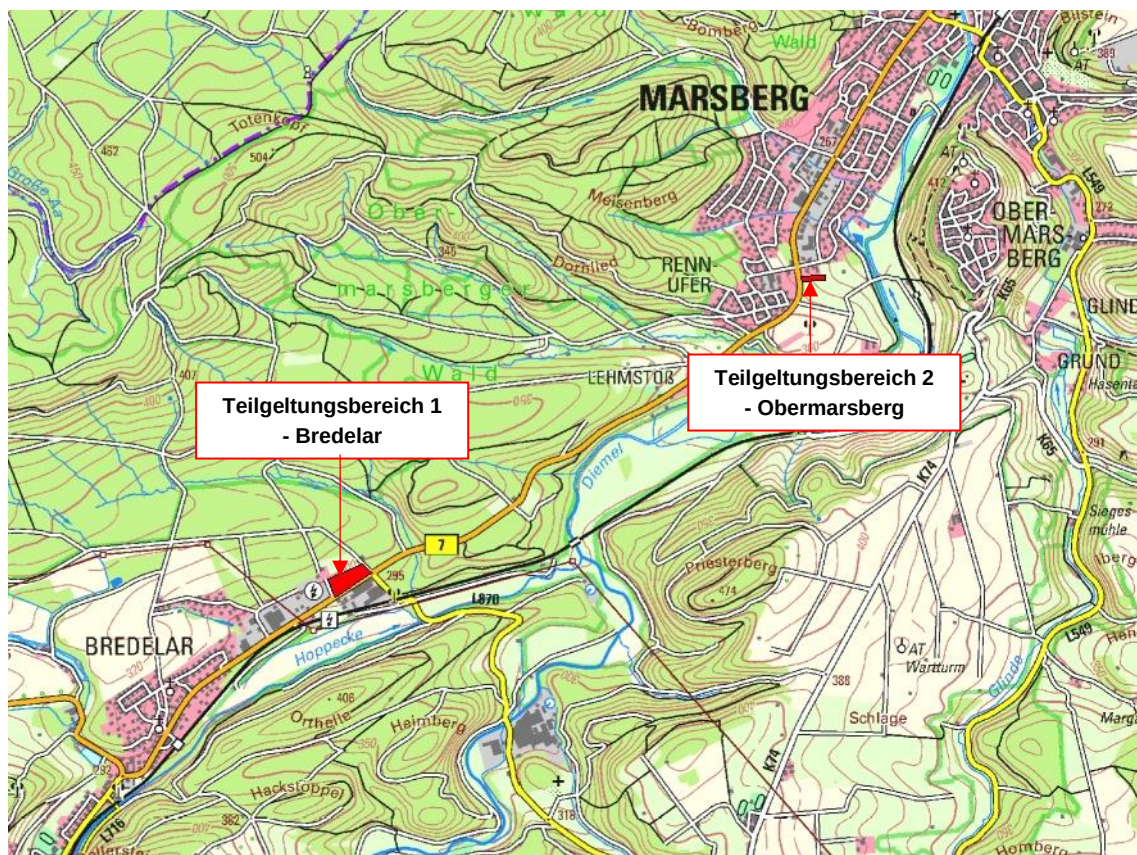


Abb. 1 Lage der Teilgeltungsbereiche (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Die vorliegende Planung sieht vor, in den zwei Teilgeltungsbereichen der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes die Reserven für gewerbliche Bauflächen zurückzunehmen. Im Teilgeltungsbereich 1 sollen zukünftig „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ dargestellt werden. Im Teilgeltungsbereich 2 werden zukünftig „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.



Abb. 2 Teilgeltungsbereich 1 – Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.
Quelle: STADT MARSBERG 2024B



Abb. 3 Teilgeltungsbereich 1 – Darstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes. Quelle: STADT MARSBERG 2024B

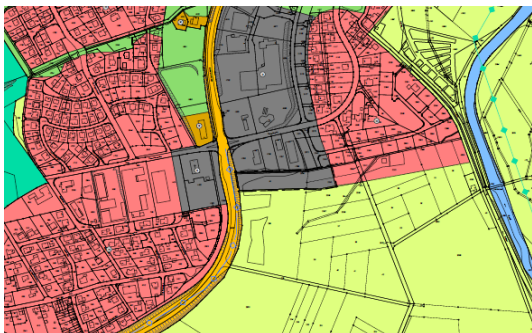


Abb. 4 Teilgeltungsbereich 2 – Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.
Quelle: STADT MARSBERG 2024B



Abb. 5 Teilgeltungsbereich 2 – Darstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes. Quelle: STADT MARSBERG 2024B

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der Bereich des Teilgeltungsbereiches 1 im Stadtteil Bredelar ist zum großen Teil als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Der nordöstliche Bereich, als Übergang zum Waldbereich, ist als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Mit der vorliegenden 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine weitere Reserve an GIB-Flächen auf Ebene des Regionalplanes generiert. Im Zuge einer Regionalplan-Neuaufstellung oder -Änderung ist diese Fläche entsprechend in die Darstellung als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich zu ändern und somit die Reserve zurückzunehmen (STADT MARSBERG 2024A).

Der Bereich des Teilgeltungsbereiches 2 ist im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Diese Darstellung setzt sich in nördliche und östliche Richtung fort. Südlich angrenzend geht die Darstellung in die für den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich über. Mit der vorliegenden 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine weitere Reserve an GIB-Flächen auf Ebene des Regionalplanes generiert. Im Zuge einer Regionalplan-Neuaufstellung oder -Änderung ist diese Fläche entsprechend in die Darstellung als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich zu ändern und somit die Reserve zurückzunehmen (STADT MARSBERG 2024A).

Bebauungsplan

Rechtskräftige Bebauungspläne liegen für die Teilgeltungsbereiche nicht vor.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan „Hoppecketal“ sieht für die Teilgeltungsbereiche 1 und 2 keine Festsetzung vor. Aufgrund der jeweiligen Darstellung als gewerbliche Bauflächen im Flächennutzungsplan wurden die Flächen in den Landschaftsplänen nicht in den Geltungsbereich einbezogen.

Für die nördlich an den Teilgeltungsbereich 1 grenzende Fläche wird im Landschaftsplan „Hoppecketal“ das Entwicklungsziel 1.7 „Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung“ angegeben. Durch die Extensivierung soll die Entfaltung des ökologischen Potenzials naturräumlich gegebener Sonderstandorte wieder ermöglicht werden.

Die Fläche des Teilgeltungsbereiches 1 bietet entsprechende Voraussetzungen für eine Extensivierung, da in diesem in Rede stehenden Bereich bereits Biotope kartiert sind.

Der westliche Bereich des Teilgeltungsbereiches 2 ist in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes mit dem Entwicklungsziel 1.5 „Pflege und Entwicklung der Ortsränder“ gekennzeichnet. Dieses setzt als Ziel eine organische Abgrenzung des Ortsrandes durch Höhenstaffelung der Gebäude sowie durch eine Eingrünung durch Bepflanzung. Des Weiteren sollen sauerlandtypische Konstruktionsformen und Materialien bei privaten Bauten verwendet werden. Die Bauten, insbesondere ortsbildbeeinträchtigende Gebäudeteile, sollen durch eine dichte Eingrünung kaschiert werden. Dem Entwicklungsziel wird durch die Reduzierung der gewerblichen Bauflächen durch die Planung entsprochen, da eine weitere Bebauung unterbunden und die bereits vorhandene natürlich vorkommende Eingrünung erhalten wird (STADT MARSBERG 2024A).

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst die zwei Teilgeltungsbereiche der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

2.2 Geografische und politische Lage

Die Teilgeltungsbereiche liegen innerhalb des Stadtgebietes von Marsberg, in den Stadtteilen Bredelar und Obermarsberg im Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg und zählen geografisch zum Diemelbergland.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024A) herangezogen.

Aufgrund der absehbar geringen Wirkungen werden Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche der Umgebung nicht betrachtet.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich der zwei Teilgeltungsbereiche befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2024A).

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Bereich der zwei Teilgeltungsbereiche befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUV 2024A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Landschaftsschutzgebiete befinden sich nicht im Bereich der zwei Teilgeltungsbereiche (LANUV 2024A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Innerhalb des Teilgeltungsbereiches 1 findet sich die nachfolgend aufgeführte Biotopkatasterfläche:

- BK-4518-211 = Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2024A).

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopkatasterflächen liegen außerhalb des Teilgeltungsbereiches 1.

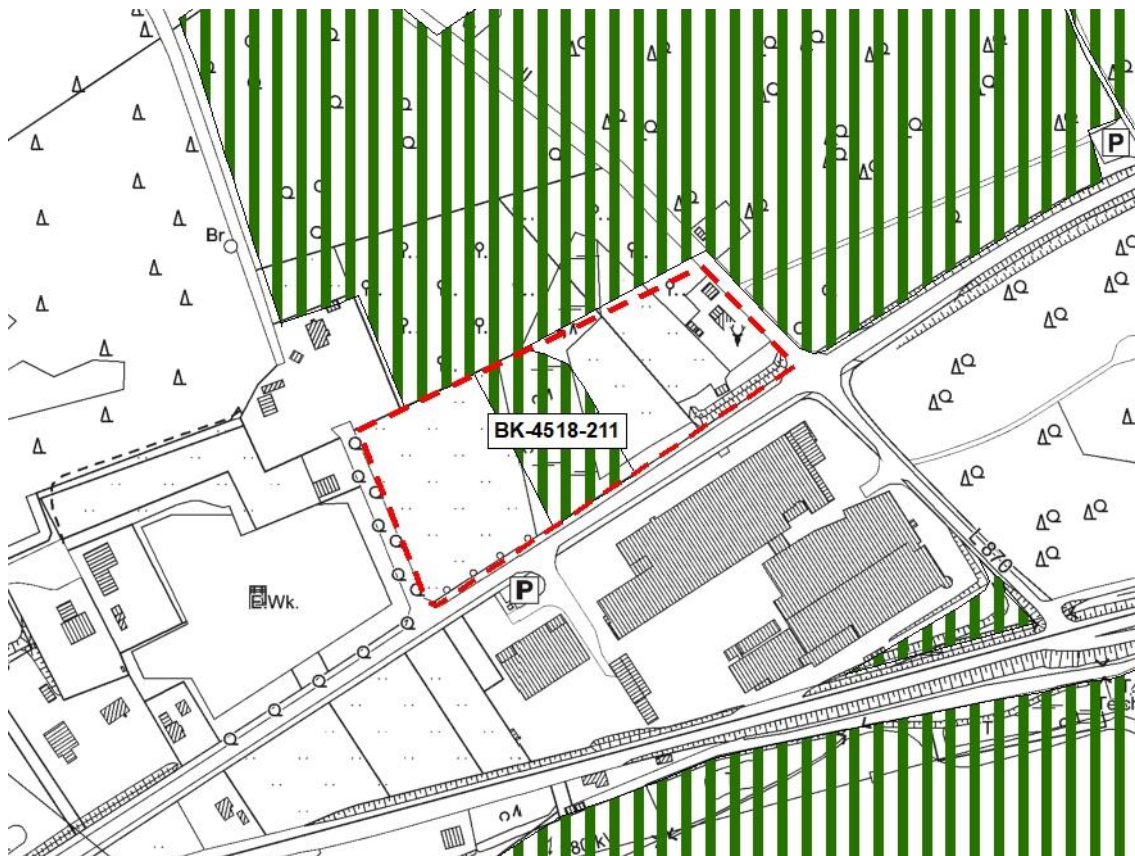


Abb. 6 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Teilgeltungsbereich 2 (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:5.000. Quelle: LANUV 2024A

BK-4518-211 = Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb des Teilgeltungsbereiches 1 findet sich das nachfolgend aufgeführte gesetzlich geschützte Biotop:

- BT-4518-319-9 = Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2024A).

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten gesetzlich geschützten Biotope liegen außerhalb des Teilgeltungsbereiches 1.

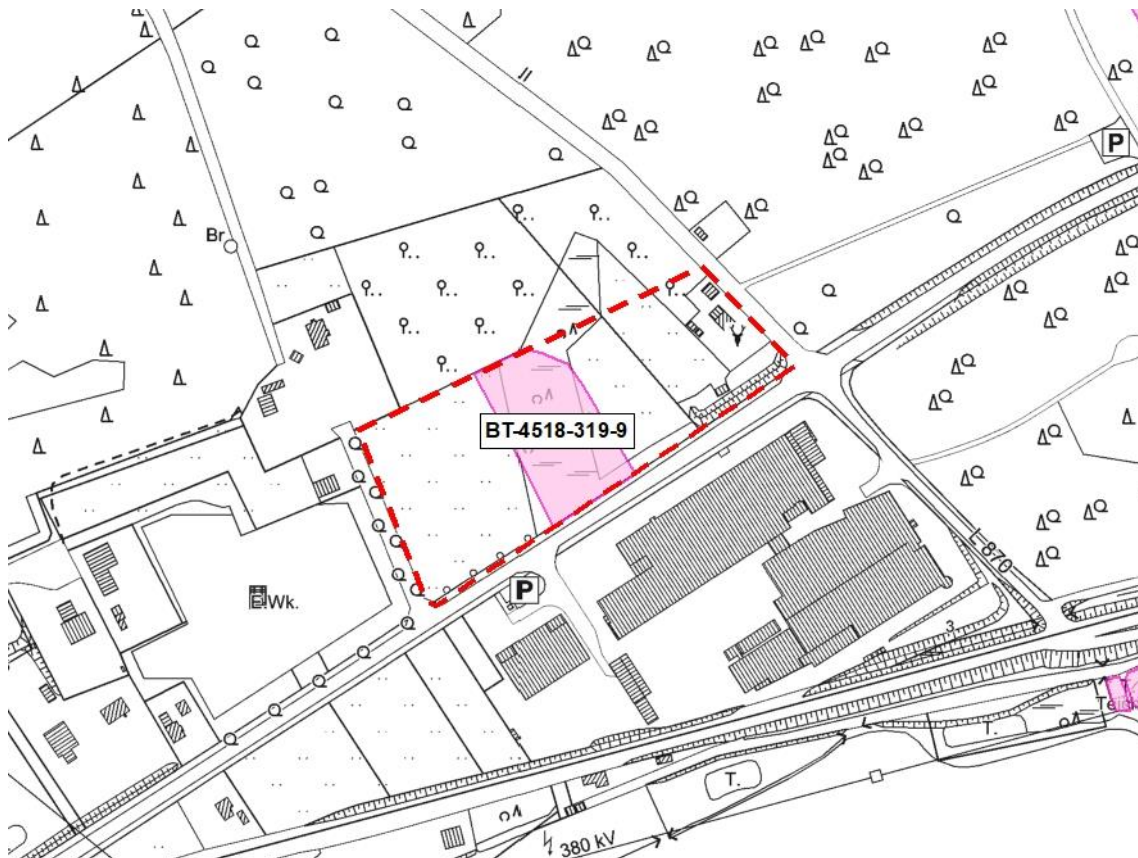


Abb. 7 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Fläche) zum Teilgeltungsbereich 1 (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:5.000. Quelle: LANUV 2024A

BT-4518-319-9 = Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Biotopverbundflächen befinden sich nicht im Bereich der zwei Teilgeltungsbereiche (LANUV 2024A).

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Zudem wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Im Zuge dieser Ortsbegehung ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes aufzuzeigen.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg erfolgt formal die Umwandlung von „gewerblichen Bauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“.

Ziel der Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Klärung der Frage, ob auf dieser Planebene erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter zu erkennen sind, die in den folgenden Zulassungsebenen nicht durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Immissionen

Bestandsaufnahme und Bewertung

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV 2024B) werden für den Teilgeltungsbereich 1 durch die südlich angrenzende Bundesstraße 7 Lärmbelastungen zwischen 55 bis 69 dB(A) dargestellt. Für den Teilgeltungsbereich 2 der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sind keine Darstellungen getroffen (MUNV 2024B), wobei für den Teilgeltungsbereich 2 ebenfalls Lärmbelastungen durch die westlich vorbeiführende Bundesstraße 7 anzunehmen sind.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und seine Gesundheit (Teilschutzgut Immissionen) werden durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben werden.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Der Teilgeltungsbereich 1 ist in Teilbereichen eingezäunt, z. T. handelt es sich um feuchte Flächen, sodass eine Erholungseignung insgesamt nur sehr eingeschränkt vorhanden ist. Auch der Teilgeltungsbereich 2 weist keine wesentliche Erholungseignung auf. Beiden Teilgeltungsbereichen gemeinsam ist jedoch, dass sich in unmittelbarer Nähe Wirtschaftswege befinden, die auch von Erholungssuchenden (Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer) genutzt werden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes des Schutzgutes Mensch und seine Gesundheit (Teilschutzgut Erholung) werden durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben werden und das Landschaftsbild als Teil der Erholungseignung zur Verfügung stehen können.

3.4 Schutzgut Tiere

Bestandsaufnahme und Bewertung

„Der Teilgeltungsbereich 1 liegt im Bereich des Quadranten 4 des Messtischblattes 4518 „Madfeld“. Der Teilgeltungsbereich 2 liegt hingegen innerhalb des Quadranten 3 des Messtischblattes 4519 „Marsberg“. Für die innerhalb der zwei Teilgeltungsbereiche vorkommenden Lebensräume werden für die beiden Quadranten insgesamt 40 Arten als planungsrelevant genannt (vier Säugetierart, 34 Vogelarten und zwei Reptilienarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt. Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

„Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf häufige und ungefährdete sowie planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024). Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere ergeben sich somit durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die zwei Teilgeltungsbereiche der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 30. März 2024 bei heiterer Wetterlage und Temperaturen um 15 °C begangen und deren Biotoptypen erfasst.

Teilgeltungsbereich 1

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage nördlich der Bundesstraße 7 und gewerblichen Bauflächen. Nach Westen befindet sich eine PV-Anlage, wohingegen im Osten ein Waldbestand angrenzt. Die nördlich liegenden Strukturen (Streuobstwiese, Gehölze, Grünland) weiten sich in den Teilgeltungsbereich aus.



Abb. 8 Streuobstwiese.



Abb. 9 Feuchter Grünlandbereich.



Abb. 10 Gehölzbestand mit Ruderalfläche.



Abb. 11 Forsthaus.

Auch innerhalb des Teilgeltungsbereiches befinden sich im westlichen Bereich Streuobstwiesen, die durch einen Laubgehölzbestand vom östlich gelegenen Grünland getrennt werden. Zudem befinden sich südwestlich des Gehölzbestandes ein Grünlandbereich mit Nässezeigern. Teilweise ist dem Gehölzbestand eine Ruderalflur vorgelagert. An der östlichen Grenze des Teilgeltungsbereiches 1 befindet sich ein Forsthaus mit mehreren Gebäuden und umgebenden Freiflächen.

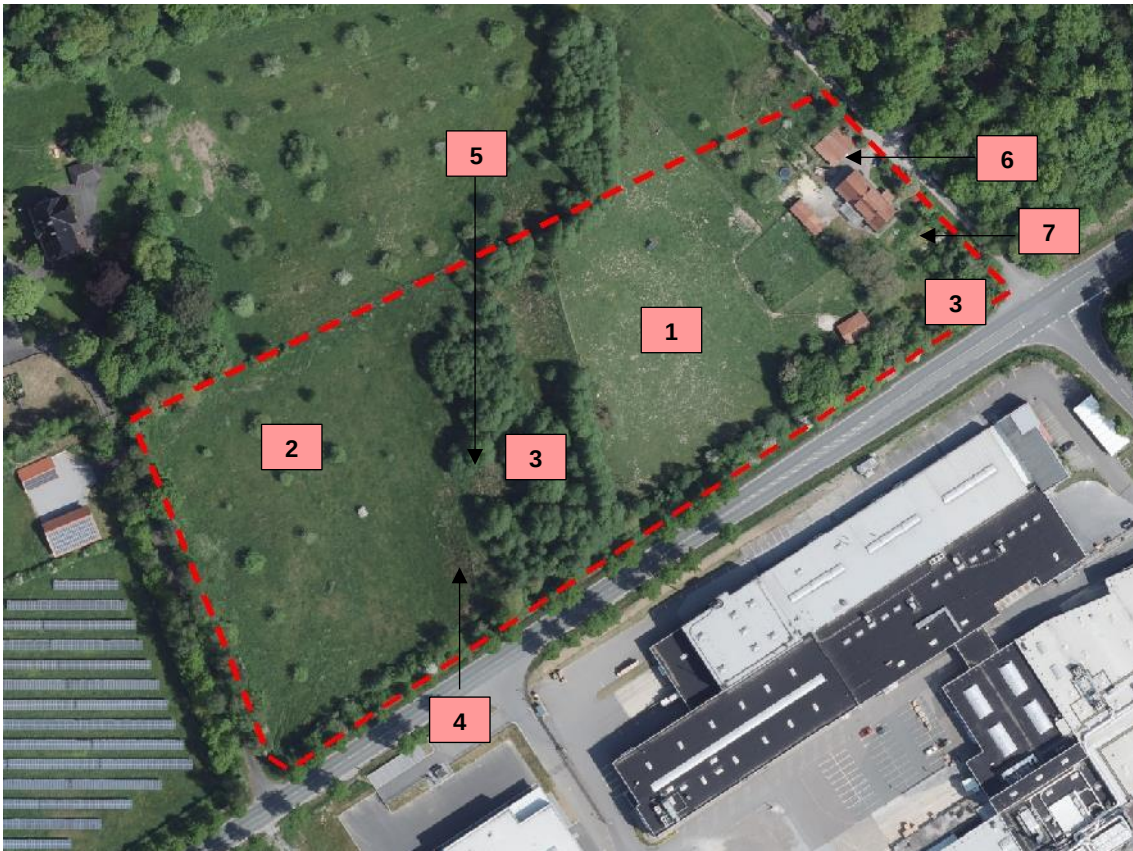


Abb. 12 Bestandssituation im Bereich des Teilgeltungsbereiches 1 (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 28.05.2023 und der Ortsbegehung.

1 = Extensivgrünland
2 = Obstwiese
3 = Gehölzbestand
4 = Feuchtgrünland

5 = Ruderalfläche
6 = Gebäude
7 = Garten



Abb. 13 Streuobstwiese.



Abb. 14 Feuchter Grünlandbereich.



Abb. 15 Gehölzbestand mit Ruderalfläche.



Abb. 16 Forsthaus.

Teilgeltungsbereich 2

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im Anschluss an Wohn- und Gewerbegebietsbebauung nahe der Bundesstraße 7. Im Norden grenzt ein Fließgewässer an den Geltungsbereich an.



Abb. 17 Grünland mit Bebauung im Hintergrund.



Abb. 18 Grünland des Teilgeltungsbereiches 2.



Abb. 19 Gehölzbestand im Westen.



Abb. 20 Angrenzendes Fließgewässer.

Der Teilgeltungsbereich umfasst überwiegend eine Grünlandfläche, die abschnittsweise als feucht zu bezeichnen ist. Es stocken im nördlichen und westlichen Bereich standorttypische Gehölzbestände.



Abb. 21 Bestandssituation im Bereich des Teilgeltungsbereiches 2 (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 28.05.2023 und der Ortsbegehung.

1 = Grünland
2 = Fließgewässer

3 = Gehölzbestand

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Besonders geschützte Pflanzenarten sind durch das Bauleitplanverfahren nicht betroffen. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder

ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen werden durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben werden.

3.6 Biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Die biologische Vielfalt im Teilgeltungsbereich 1 ist aufgrund der Streuobstwiese, des Gehölzbestandes sowie der Feuchtgrünlandbereiche als sehr hoch einzustufen. Im Teilgeltungsbereich 2 ist das Schutzgut aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung hingegen nur als mittel zu bewerten. Aufgrund des Gehölzbestandes und der Feuchtigkeit des Grünlandes im Teilbereich 3 ist auch hier die biologische Vielfalt als mittel bis hoch anzunehmen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biologische Vielfalt werden durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben werden.

3.7 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Im Teilgeltungsbereich 1 erfolgt eine in Teilbereichen eine extensive landwirtschaftliche Nutzung, die Bedeutung ist hier als mittel einzustufen. Für den Teilgeltungsbereich 2 wird die Bedeutung aufgrund der Grünlandnutzung als hoch eingestuft.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche werden durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben und somit die land- oder forstwirtschaftliche Flächennutzung langfristig gesichert wird.

3.8 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung

Nachfolgend werden der Bestand sowie die Bewertung für die drei Teilbereiche der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg hinsichtlich des Schutzgutes Boden gemäß der Bodenkarte (GD NRW 2024) dargestellt.

Im Teilgeltungsbereich 1 steht ein Pseudogley an. Es sind mit Ausnahme des Gebäudes und der dortigen Nebenanlagen noch natürliche Bodenverhältnisse anzunehmen, weshalb die Bedeutung des Schutzgutes als hoch eingestuft wird. Auch im Teilgeltungsbereich 2 steht dieser Bodentyp an. Aufgrund der noch natürlichen Bodenverhältnisse ist die Bedeutung als hoch einzustufen.

Altlasten

In den Teilgeltungsbereichen 1 und 2 sind keine Altablagerungen oder Altstandorte bekannt.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben und somit keine Bodenversiegelungen oder Änderungen des Bodengefüges erfolgen werden. Die natürlichen – und teils schutzwürdigen – Böden können so langfristig erhalten bleiben.

3.9 Schutzgut Wasser

3.9.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen weist die Teilbereiche 1 und 3 der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg als „Gebiete ohne nennenswerte Grundwasservorkommen über Locker- und Festgesteinen“ aus. Der Teilgeltungsbereich 2 hingegen liegt in einem Gebiet mit sehr ergiebigen Grundwasservorkommen (GL NRW 1980).

Die Teilgeltungsbereiche 1 und 2 befinden sich in der Abgrenzung des Grundwasserkörpers 44_04 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge“, welcher eine Größe von ca. 26 km² aufweist.

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand der Grundwasserkörper werden gemäß MUNV 2024A für die Teilgeltungsbereiche 1 und 2 als „gut“ eingestuft.

Die Teilbereiche liegen nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Grundwasser werden durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg nicht prognostiziert, da die

Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben und somit keine Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen.

3.9.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme und Bewertung

Nachfolgend werden der Bestand sowie die Bewertung für Oberflächengewässer für die zwei Teilgeltungsbereiche der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg dargestellt.

Im Teilgeltungsbereich 1 finden sich keine Fließgewässer, die Flächen sind jedoch in Teilbereichen als feucht zu bezeichnen. Unmittelbar nördlich an den Teilgeltungsbereich 2 grenzt ein namenloses Fließgewässer an, das der Diemel zufließt. Die Bedeutung des Schutzgutes ist Teilbereich 1 als mittel und im Teilbereich 2 als hoch zu bezeichnen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Oberflächenwasser werden durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben und somit keine neuen Wirkungen auf Oberflächengewässer oder ein erhöhter Abfluss von den Flächen erfolgen wird.

3.10 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Für die Teilbereiche der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden neben der Klimatopkarte für NRW (LANUV 2024D) auch die örtlichen Gegebenheiten vor Ort herangezogen.

Nachfolgend werden der Bestand sowie die Bewertung für die zwei Teilgeltungsbereiche der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg dargestellt. Die überwiegenden Flächen können dem Freilandklimatop zugeordnet werden. Lediglich für das Forsthaus im Teilgeltungsbereich 1 ist ein Vorstadtklima anzunehmen.

Das Freilandklima stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein und zeichnet sich durch ungestörte Tagesgänge von Lufttemperatur und -feuchte aus. Zudem sind in diesen Bereichen meist keine Emittenten angesiedelt, weshalb es sich um bedeutsame Frischluftgebiete handeln kann. Des Weiteren ist diesen Flächen bei geeigneten Wetterlagen aus klimatischer Sicht ein hoher Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiet zuzuschreiben.

Das Vorstadtklima bildet den Übergangsbereich zwischen den Klimaten der bebauten Flächen und den Klimaten des Freilandes. Charakteristisch für Flächen, die dem Vorstadtklima zugeordnet werden, sind in erster Linie eine Bebauungsstruktur mit Einzel- und Doppelhäusern von geringer Bauhöhe sowie ein geringer Versiegelungsgrad bzw. eine hohe Durchgrünung.

Bestehende Immissionen, die zu einer erheblichen Vorbelastung des Schutzgutes Luft führen, sind durch die Bundesstraße 7 bzw. die angrenzenden Gewerbebetriebe möglich.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben. Die derzeitigen Klimatope mit positiven Wirkungen bleiben somit bestehen.

3.11 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Das Landschaftsbild im Teilgeltungsbereich 1 ist als vielfältig strukturiert zu bezeichnen, da sich Streuobstwiese, Feuchtgrünlandbrache und Gehölzbestände abwechseln. Sichtbeziehungen sind aufgrund der Tallage nur im Nahbereich bis zur Diemel und den daran anschließenden bewaldeten Hängen möglich. Das Schutzgut ist hier von hoher Bedeutung. Vorbelastungen bestehen allerdings durch die südlich liegende Gewerbegebietsbebauung sowie eine PV-Freiflächenanlage westlich des Teilgeltungsbereiches.



Abb. 22 Blick vom Teilgeltungsbereich 1 in südliche Richtung auf Gewerbegebietsbebauung und bewaldete Hänge.

Die Gehölzbestände im Teilgeltungsbereich 2 führen zu einer Anreicherung des Landschaftsbildes. Allerdings führen auch hier angrenzende Gewerbebetriebe sowie ein Wohngebiet zu einer Vorbelastung des Landschaftsbildes, weshalb die Bedeutung ebenfalls nur als mittel eingestuft wird.



Abb. 23 Blick vom Teilgeltungsbereich 2 in östliche Richtung zum Diemeltal.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben. Das Landschaftsbild wird somit langfristig erhalten bleiben.

3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bewertung

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Nachfolgend werden der Bestand sowie die Bewertung für die zwei Teilgeltungsbereiche der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg dargestellt. Während der Teilgeltungsbereiche 1 innerhalb des Kulturlandschaftsbereiches 21

„Sauerland“ liegt, befindet sich der Teilgeltungsbereich 2 innerhalb des Kulturlandschaftsbereiches 16 „Paderborner Hochfläche – Mittleres Diemeltal“. Bedeutsame oder landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen innerhalb der Teilgeltungsbereiche nicht. Das Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern in den Teilgeltungsbereichen ist ebenfalls nicht bekannt. Die Bedeutung des Schutzgutes ist daher als gering zu beurteilen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg nicht prognostiziert, da die Flächen in ihrer aktuellen Nutzungsstruktur erhalten bleiben.

3.13 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind.

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 1 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungs-potenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern mit erheblichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg werden nicht erwartet.

3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg werden keine Abfälle erzeugt.

3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg werden für die zwei Teilgeltungsbereiche keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg nicht zu erwarten. Durch die Rücknahme der Darstellungen von „gewerblichen Bauflächen“ werden etwaige zukünftige Eingriffe in diesen Bereichen vermieden. Entsprechend ergibt sich auch kein Erfordernis zu Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg nicht verbunden. Abfälle und Abwässer entstehen ebenfalls nicht.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Wie vorstehend aufgeführt, handelt es sich um derzeit als „gewerbliche Bauflächen“ dargestellte Flächen, für die eine entsprechende Entwicklung aus verschiedenen Gründen zukünftig nicht möglich sein wird.

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens könnte für die Flächen zukünftig eine Entwicklung zu „gewerblicher Baufläche“ erfolgen. Dadurch würden sich ggf. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter ergeben.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

6.2 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens und Abrissarbeiten

Mit der Umsetzung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist kein Bau von Vorhaben verbunden. Abrissarbeiten sind mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden.

6.3 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Im Rahmen der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wird es nicht zum Einsatz von Techniken und Stoffen kommen.

Störfallbetriebe sind in der Umgebung der zwei Teilgeltungsbereiche der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht bekannt.

6.4 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Für die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes sind weitere Plangebiete nicht relevant, da es sich um eine Rücknahme von „gewerblichen Bauflächen“ handelt und die aktuellen Nutzungsstrukturen erhalten bleiben. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der hiermit vorgelegte Umweltbericht und

- die Begründung zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg (STADT MARSBERG 2024A) und
- die Planzeichnung zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes (STADT MARSBERG 2024B)
- sowie allgemein zugängliche Quellen im Internet (z. B. LANUV, MUNV).

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Für die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg ist eine Überwachung nicht relevant.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Das Ziel der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg ist die Rücknahme der gewerblichen Bauflächen als Reserveflächen aus dem Siedlungsflächenmonitoring der Stadt Marsberg. Die Gesamtfläche der Reserveflächen an gewerblichen Bauflächen soll mit der vorliegenden Änderung somit um ca. 3,6 ha reduziert werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg wurde im Jahr 1981 rechtswirksam. Die seinerzeit getroffenen städtebaulichen Ziele entsprechen in vielen Belangen nicht mehr den heutigen städtebaulichen Zielsetzungen. Dies betrifft unter anderem die damalige großflächige Ausweisung von gewerblichen Bauflächen an vielen Stellen im Stadtgebiet. Aus verschiedensten Gründen werden diese für die bauliche Entwicklung nicht mehr benötigt.

Aufgrund der landesplanerischen Zielsetzung, welche vorgibt, dass nicht benötigte Reserveflächen zurückzunehmen sind, ist die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg notwendig.

Der räumliche Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg teilt sich in zwei Teilgeltungsbereiche auf. Die Teilgeltungsbereiche befinden sich in den Stadtteilen Bredelar und Obermarsberg.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst die zwei Teilgeltungsbereiche der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

Die rechtswirksamen Landschaftspläne Marsberg und Hoppecketal treffen für die zwei Teilgeltungsbereiche keine Festsetzungen. Im Bereich des Teilgeltungsbereiches 2 finden sich eine Biotopkatasterfläche sowie ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen

- Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg werden für die zwei Teilgeltungsbereiche keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der untersuchten Schutzgüter sind durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg nicht zu erwarten. Durch die Rücknahme der Darstellungen von „gewerblichen Bauflächen“ werden etwaige zukünftige Eingriffe in diesen Bereichen vermieden. Entsprechend ergibt sich auch kein Erfordernis zu Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

Wie vorstehend aufgeführt, handelt es sich um derzeit als „gewerbliche Bauflächen“ dargestellte Flächen, für die eine entsprechende Entwicklung aus verschiedenen Gründen zukünftig nicht möglich sein wird.

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens könnte für die Flächen zukünftig eine Entwicklung zu „gewerblicher Baufläche“ erfolgen. Dadurch würden sich ggf. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter ergeben.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Mit der Umsetzung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist kein Bau von Vorhaben verbunden. Abrissarbeiten sind mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden.

Im Rahmen der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wird es nicht zum Einsatz von Techniken und Stoffen kommen.

Störfallbetriebe sind in der Umgebung der zwei Teilgeltungsbereiche der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht bekannt.

Für die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes sind weitere Plangebiete nicht relevant, da es sich um eine Rücknahme von „gewerblichen Bauflächen“ handelt und die aktuellen Nutzungsstrukturen erhalten bleiben. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg ist eine Überwachung nicht relevant.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2024



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- GD NRW (2023): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.
- GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.
- HOCHSAUERLANDKREIS (2007): Landschaftsplan Marsberg. Meschede
- HOCHSAUERLANDKREIS (2001): Landschaftsplan Hoppecketal. Meschede.
- LANUV (2024A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 25.04.2024).
- LANUV (2024B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45184> (letzter Zugriff am 25.04.2024).
- LANUV (2024c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45193> (letzter Zugriff am 25.04.2024).
- LANUV (2024d): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (letzter Zugriff am 13.05.2024).
- LWL & LVR (2007): Landschaftsverband Westfalen-Lippe & Landschaftsverband Rheinland. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster und Köln.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024): Büro für Landschaftsplanung. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg. Warstein-Hirschberg.
- MUNV (2024A): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr. Das Fachinformationssystem ELWAS (WWW-Seite): <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (letzter Zugriff am 13.05.2024).
- MUNV (2024B): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite) <https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/> (letzter Zugriff: 13.05.2024).
- STADT MARSBERG (2024A): 70. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Stadtteilen Bredelar und Obermarsberg. Begründung. Marsberg.
- STADT MARSBERG (2024B): 70. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Stadtteilen Bredelar und Obermarsberg. Planzeichnung. Marsberg.

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässer- verunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BlmSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgereusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.